



Scheriats-Richterschule in Sarajevo.

lieferung aus dem Leben des Propheten, nämlich auf dessen nicht schriftlich niedergelegte, nur mündlich gegebene Lehren und dessen Handlungen (Hadis und Sunnet) als zweite Rechtsquelle zurückgegangen. (Das »Justizwesen Bosniens und der Hercegovina« von Eduard Eichler, Regierungsrath der Landesregierung in Sarajevo. Wien, kk. Hof- und Staatsdruckerei.) Hierzu kommen als dritte Rechtsquelle die einstimmigen Entscheidungen und Beschlüsse der ersten Imame, d. i. der vier ersten Nachfolger Mohammeds (Chalifen Abubekr, Omer, Osman und Ali) und der Mutschchiden, zu denen insbesondere die Stifter der einzelnen Sekten und ihre vorzüglichsten Schüler gehören (Idschmai ummet) und wurde endlich in vierter Linie auf die Rechtsquelle »Kijas«, das heisst auf die in analogen Fällen ergangenen Entscheidungen der Rechtsgelehrten des Islam zurückgegangen, welche im Geiste der vorigen drei Quellen bis auf die Fetwasammlungen (Responsensammlungen) der letzten Jahrhunderte erlassen sind. Diese speziell von der Sekte der Sunniten anerkannten Quellen moslemischen Rechtes laufen aus in den Lehren des grossen Imam Abu Hanife und seiner ebenfalls berühmten Schüler Jussuf und Mohammed, welche im 8. Jahrhundert unserer Zeitrechnung lebten und welch ersterer der Gründer des nach ihm benannten Zweiges der Sunnitensekte, der Hanefiten (auch Azemiten genannt), jener Sekte ist, welche im osmanischen Reiche zur herrschenden ward. Es kann nicht im Rahmen dieser Darstellung liegen, die Einzelheiten des Scheriatgesetzes noch näher zu erörtern; es genügt, anzuführen, dass die Scheriat-Richterschule in Sarajevo also die mohammedanische Rechtsakademie ist.

Von hier aus empfiehlt es sich, zur Logavinahöhe hinaufzusteigen und dem Kloster der heulenden Derwische — der Sinan-Tekija — einen Besuch abzustatten. Diese Fanatiker, die in Bosnien wenig Achtung